



ABTEILUNGSORDNUNG

der Fanabteilung des 1. FSV Mainz 05 e.V.

(Alle Bezeichnungen von Ämtern sind geschlechtsneutral gehalten)

PRÄAMBEL

In Übereinstimmung mit den Zielen und Aufgaben des 1. FSV Mainz 05 e.V. und auf der Basis der Werte des 1. FSV Mainz 05 e.V., wie sie in dessen Satzung verankert sind, stellt sich die Fanabteilung folgende Schwerpunktaufgaben:

- Die Vereinsmitgliedschaft im Verein soll greifbarer und attraktiver gestaltet werden.
- Der Verein soll in allen Belangen unterstützt werden, neue frische Ideen sollen eingebracht und an deren Umsetzung aktiv mitgearbeitet werden.
- Die Fanabteilung will ein tragender Pfeiler der Brücke zwischen Verein sowie allen seinen Mitgliedern und Fans sein.
- Von der Existenz und der Arbeit der Fanabteilung soll dabei letztendlich stets der Verein, aber selbstverständlich auch das gesamte Umfeld des 1. FSV Mainz 05 e.V. profitieren.
- Der Gemeinschaftsgedanke spielt eine zentrale Rolle in der Arbeit der Fanabteilung, die dafür geleistete ehrenamtliche Tätigkeit möglichst vieler Mitglieder soll vorrangige Quelle dieser Arbeit sein.

§ 1 Aufgaben

Aufgaben der Fanabteilung sind:

1. die Kommunikation, Organisation und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern der Fanabteilung sowie unter allen Fans des 1. FSV Mainz 05 innerhalb und außerhalb des Vereins
2. die Unterstützung aller Sportabteilungen des 1. FSV Mainz 05 e.V.
3. die Zusammenarbeit mit dem Vorstand des 1. FSV Mainz 05 e.V.
4. die Organisation und Vertretung aller Mitglieder der Fanabteilung
5. die Entsendung eines Vertreters in den Aufsichtsrat des 1. FSV Mainz 05 e.V. entsprechend § 14 Abs. 1 und 5 der Satzung des 1. FSV Mainz 05 e.V. (nachfolgend „**Vereinssatzung**“).

§ 2 Grundlagen

1. Die Abteilung wird entsprechend § 17 Abs. 2 der Vereinssatzung durch den Vorstand des 1. FSV Mainz 05 e.V. gegründet. Die Abteilungsversammlung gibt sich vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand des 1. FSV Mainz 05 e.V. diese Abteilungsordnung. Die Abteilung ist an die Vorgaben der Vereinssatzung gebunden.
2. Mitglied der Abteilung kann jedes Mitglied des 1. FSV Mainz 05 e.V. werden, das sich bewusst mittels einer gesonderten schriftlichen Beitrittserklärung dazu entscheidet. Diese Beitrittserklärung kann gemeinsam mit der Beitrittserklärung zum 1. FSV Mainz 05 e.V. abgegeben werden.

§ 3 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung (§ 4)
- b) die geschäftsführende Abteilungsleitung (§ 6)
- c) die erweiterte Abteilungsleitung (§ 9)

§ 4 Abteilungsversammlung

1. Die geschäftsführende Abteilungsleitung beruft einmal jährlich eine ordentliche Abteilungsversammlung ein. Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch Veröffentlichung auf der Internetseite des 1. FSV Mainz 05 e.V. sowie per E-Mail zu erfolgen.
2. Die Tagesordnung soll in der Regel folgende Punkte umfassen:
 - a) Bericht der geschäftsführenden Abteilungsleitung
 - b) Finanzbericht und Rechnungslegung
 - c) Entlastung der geschäftsführenden Abteilungsleitung
 - d) Neuwahlen der geschäftsführenden Abteilungsleitung
 - e) Anträge
3. Die ordentliche Abteilungsversammlung soll zeitnah vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des 1. FSV Mainz 05 e.V. stattfinden, in jedem Fall aber spätestens 2 Wochen vor dieser Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss auf Antrag der geschäftsführenden Abteilungsleitung, oder wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen, innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Hinsichtlich der Einberufung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Veröffentlichung in der Regel auf der Internetseite des 1. FSV Mainz 05 e.V. sowie per E-Mail zu erfolgen hat.

4. Jedes stimmberechtigte, anwesende Mitglied hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Über den Verlauf einer jeden Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches durch den Versammlungsleiter und ein weiteres Mitglied der geschäftsführenden Abteilungsleitung unterzeichnet wird. Die Protokolle sind von der geschäftsführenden Abteilungsleitung zu archivieren. Abteilungsmitglieder haben nach schriftlicher Anmeldung bei der geschäftsführenden Abteilungsleitung das Recht auf Einsichtnahme in den Büroräumen der Abteilung.

§ 5 Aufgaben und Beschlüsse der Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter geleitet. Im Falle seiner Abwesenheit leitet der stellvertretende Abteilungsleiter die Abteilungsversammlung
2. Die Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Abteilungsmitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Abteilungsversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsleiter und die weiteren Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung.
4. Die Abteilungsversammlung erörtert den Bericht und die wesentlichen Zielsetzungen der geschäftsführenden Abteilungsleitung entsprechend § 8.
5. Die Abteilungsversammlung beschließt über Anträge und Änderungen der Abteilungsordnung. Zur Änderung der Abteilungsordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Änderungen sind erst nach der Zustimmung durch den Vorstand des 1. FSV Mainz 05 e.V. wirksam.
6. Die Abteilungsversammlung beschließt die Entlastung der geschäftsführenden Abteilungsleitung.
7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen, es sei denn, von einem Drittel der anwesenden Abteilungsmitglieder wird ein geheimes Abstimmungsverfahren gefordert. Personenwahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
8. Die Abteilungsversammlung wählt einen Kandidaten für den gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 der Vereinssatzung der Fanabteilung vorbehaltenen Sitz im Aufsichtsrat des 1. FSV Mainz 05 e.V. entsprechend § 14 Abs. 5 der Vereinssatzung. Der Abteilungsleiter benennt der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 e.V. den gewählten Kandidaten.

9. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen sind und in der Einladung angekündigt wurden. Für die Wahl des Abteilungsleiters und die Wahl des Kandidaten für den Aufsichtsrat des 1. FSV Mainz 05 e.V. ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen. Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang (Stichwahl), an der die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen teilnehmen, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Wahl der weiteren Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung hat jedes Abteilungsmitglied so viele Stimmen, wie Kandidaten im Wahlgang zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit in Bezug auf die meisten Stimmen findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl statt. Für die Durchführung der Wahlen bestimmt die geschäftsführende Abteilungsleitung einen Wahlleiter.

§ 6 Die geschäftsführende Abteilungsleitung

1. Die geschäftsführende Abteilungsleitung besteht in der Regel aus fünf Personen:
 - a) einem Abteilungsleiter,
 - b) einem stellvertretenden Abteilungsleiter
 - c) einem Finanzverwalter,
 - d) einem Schriftführer,
 - e) sowie einem weiteren Mitglied.
2. Die geschäftsführende Abteilungsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die konkrete Aufgabenverteilung innerhalb der geschäftsführenden Abteilungsleitung und das Zusammenwirken mit der erweiterten Abteilungsleitung regelt.
3. Die Mitgliedschaft in der geschäftsführenden Abteilungsleitung setzt die Mitgliedschaft in der Fanabteilung und Volljährigkeit voraus.
4. Die Tätigkeit in der geschäftsführenden Abteilungsleitung ist ehrenamtlich.
5. Personen, die zum 1. FSV Mainz 05 e.V. in einem Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis stehen oder Mitglied eines in der Vereinssatzung vorgesehenen Gremiums des 1. FSV Mainz 05 sind, dürfen nicht der geschäftsführenden Abteilungsleitung angehören.

§ 7 Wahl der geschäftsführenden Abteilungsleitung

1. Der Abteilungsleiter und die weiteren Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Das passive Wahlalter regelt § 6 Abs. 3, das aktive Wahlrecht haben entsprechend § 17 der Vereinssatzung alle Abteilungsmitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Der gewählte Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des 1. FSV Mainz 05 e.V.

2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die geschäftsführende Abteilungsleitung bleibt bis zur Neuwahl der geschäftsführenden Abteilungsleitung im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied der geschäftsführenden Abteilungsleitung vorzeitig aus, kann die geschäftsführende Abteilungsleitung bis zur nächsten Wahl einen Vertreter bestimmen. Abweichend vom Absatz 2 bestimmt sich die Amtsdauer eines so bestimmten Vertreters nach der Amtszeit seines Vorgängers.
4. Besteht die geschäftsführende Abteilungsleitung aufgrund vorzeitigen Ausscheidens mehrerer ihrer Mitglieder aus weniger als drei gewählten Personen, sind umgehend Neuwahlen anzusetzen. Abweichend von Absatz 2 endet die Amtszeit einer aus diesem Grunde neu gewählten geschäftsführenden Abteilungsleitung mit der übernächsten regulären Abteilungsversammlung entsprechend § 4 Absätze 1 und 3.

§ 8 Aufgaben der geschäftsführenden Abteilungsleitung

1. Die geschäftsführende Abteilungsleitung ist für alle Aufgaben der Fanabteilung zuständig. Sie ist dem Vorstand des 1. FSV Mainz 05 e.V. gegenüber dafür verantwortlich, dass die Abteilung die geltenden Gesetze sowie die Vereinssatzung beachtet.
2. Die geschäftsführende Abteilungsleitung führt die Beschlüsse der Abteilungsversammlung aus.
3. Die geschäftsführende Abteilungsleitung gibt im Einvernehmen mit dem 1. FSV Mainz 05 e.V. die Richtlinien der Abteilungspolitik vor. Der Abteilungsleiter repräsentiert die Abteilung. Er leitet die Sitzungen der geschäftsführenden Abteilungsleitung.
4. Die geschäftsführende Abteilungsleitung bereitet den Abschluss von Verträgen im Rahmen des genehmigten Budgets vor. Das jährliche Budget und Sonderausgaben bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes des 1. FSV Mainz 05 e.V.
5. Die geschäftsführende Abteilungsleitung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Abteilungsleiters.
6. Das von der Fanabteilung benannte und durch die Mitgliederversammlung des 1. FSV Mainz 05 e.V. bestätigte Aufsichtsratsmitglied des 1. FSV Mainz 05 e.V. hat das Recht, an allen Sitzungen der geschäftsführenden Abteilungsleitung mit beratender Stimme teilzunehmen.
7. Die geschäftsführende Abteilungsleitung kann in Abstimmung mit dem Vorstand des 1. FSV Mainz 05 e.V. jederzeit Arbeitsgruppen bilden. Solche Arbeitsgruppen sollen von der folgenden Abteilungsversammlung bestätigt werden.
8. Die geschäftsführende Abteilungsleitung hat über ihre Tätigkeit in der Abteilungsversammlung zu berichten.

9. Die geschäftsführende Abteilungsleitung untersteht den Weisungen des Vorstands des 1. FSV Mainz 05 e.V. und ist nicht zur gesetzlichen Vertretung des 1. FSV Mainz 05 e.V. berechtigt. Der Abteilungsleiter ist auf Verlangen des Vorstands des 1. FSV Mainz 05 e.V. jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 9 Die erweiterte Abteilungsleitung

1. Die erweiterte Abteilungsleitung besteht aus der geschäftsführenden Abteilungsleitung und den Leitern der (entsprechend § 8 Abs. 7) eingesetzten Arbeitsgruppen.
2. Nicht der geschäftsführenden Abteilungsleitung angehörige Mitglieder der erweiterten Abteilungsleitung werden entsprechend der Geschäftsordnung von der geschäftsführenden Abteilungsleitung berufen oder abberufen.

§ 10 Aufgaben der erweiterten Abteilungsleitung

1. Die erweiterte Abteilungsleitung führt die Beschlüsse der Abteilungsversammlung und der geschäftsführenden Abteilungsleitung aus.
2. Die Mitglieder der erweiterten Abteilungsleitung nehmen die Aufgaben in ihrer Zuständigkeit im Rahmen der Richtlinien der Abteilung und der Vereinsatzung selbstständig und in eigener Verantwortung wahr.
3. Die erweiterte Abteilungsleitung fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
4. Das von der Fanabteilung benannte und durch die Mitgliederversammlung des 1. FSV Mainz 05 e.V. bestätigte Aufsichtsratsmitglied des 1. FSV Mainz 05 e.V. hat das Recht, an allen Sitzungen der erweiterten Abteilungsleitung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Abteilung ist identisch mit dem Geschäftsjahr des 1. FSV Mainz 05 e.V.


§ 12 Finanzielle Angelegenheiten

Zu Beginn eines Geschäftsjahres legt die geschäftsführende Abteilungsleitung einen Etat vor, der mit dem Vorstand des 1. FSV Mainz 05 e.V. abzustimmen und von diesem zu genehmigen ist.

§ 13 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung tritt nach Beratung und Beschluss in der Abteilungsversammlung vom 07.10.2019 und gemäß Beschluss des Vorstandes des 1. FSV Mainz 05 e.V. vom 31.10.2019 am 31.10.2019 in Kraft und ersetzt die Abteilungsordnung vom 12.06.2017.

Mainz, 31.10.2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jürgen Hejmann', followed by a horizontal line.

Vorstand des 1. FSV Mainz 05 e.V.